

Erklärt am
8. Februar 1954

2391 037
In dem Rechtsstreit

Geiger, J. Ang.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des Kaufmanns und Grossgaragenbesitzers
Erwin E [REDACTED], B [REDACTED]-M [REDACTED], Ba-
[REDACTED]strasse [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Dr. [REDACTED] -

gegen

- 1) die Oberste Behörde für Traberzucht und
-Rennen, Körperschaft des öffentlichen
Rechts, vertreten durch ihren Leiter,
Berlin-Charlottenburg, Waitzstrasse 17,
- 2) den Trabverein M [REDACTED] e.V., vertreten
durch den Vorstand, B [REDACTED]-M [REDACTED],
M [REDACTED] D [REDACTED] / [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbe-
klagte und Revisionsbe-
klagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 8. Februar 1954 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger, sowie der
Bundesrichter Rietschel, Dr. Kreft, Dr. Wolany und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
9. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin
vom 8. Juli 1952 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des gesamten Revi-
sionsverfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hatte im Januar 1951 das Trabrennpferd Do [REDACTED] von der Rennbahn in B [REDACTED]-K [REDACTED] zu der Rennbahn der Beklagten zu 2) (im Folgenden "Trabrennverein") nach B [REDACTED]-M [REDACTED] (Westsektor) gebracht, ohne die von den Ostbehörden dazu vorgeschriebene Erlaubnis zu haben. Am 27. Januar 1951 hat er es in die Stallungen des Trabrennvereins eingestellt und das Pferd zu dessen Rennen gemeldet. Dieser hat seine Meldung angenommen und den Kläger mit Do [REDACTED] als Starter veröffentlicht.

Am 15. Mai 1951 teilte die Rennbehörde in K [REDACTED] der Obersten Behörde für Traberzucht und -Rennen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, (im Folgenden "OBT" genannt) mit, dass der Kläger das Pferd Do [REDACTED] verbotswidrig von der Rennbahn entfernt habe und der Fohlenschein sich bei ihr befinde. Daraufhin sprach der Trabrennverein auf Anweisung der OBT für das Pferd Do [REDACTED] Startverbot aus und wies dabei auf eine zwischen der OBT und der Rennbehörde in K [REDACTED] getroffene Vereinbarung hin, wonach Pferde aus K [REDACTED], für die kein Fohlenschein und keine Ausfuhrgenehmigung vorgelegt werden könne, in Westberlin keine Starterlaubnis erhalten sollen.

Der Kläger hat gegen die OBT und den Trabrennverein Klage erhoben mit dem Antrag, die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 2 000 DM - West zu verurteilen und sie weiterhin zu verurteilen, ihm Starterlaubnis für das ihm gehörige Pferd Do [REDACTED] zu erteilen. Der Kläger hat dazu vorgebracht, die Beklagten hätten durch das Startverbot gegen ihre Amts- und Vertragspflichten gehandelt, da dieses Startverbot gegen die allgemeine Teilnahmeberechtigung des Klägers an dem Rennen des Trabrennvereins verstossen habe und daher unzulässig gewesen sei. Der dem Kläger dadurch entstandene Schaden betrage mindestens 2 000 DM, die als Teilbetrag geltend gemacht werden.

Die Beklagten haben die Abweisung der Klage beantragt. Sie haben vorgetragen, dass ihre Maßnahmen, für schwarz aus K [REDACTED] eingeführte Pferde keine Startgenehmigung zu geben, durch die politischen Verhältnisse und die besondere Lage des Rennsports in Berlin gerechtfertigt seien.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt und unter Abänderung seines früheren Klageantrags beantragt,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, dem Kläger den Schaden zu ersetzen, der ihm dadurch entstanden ist, dass beide Beklagte die Starterlaubnis für das ihm gehörige Trabrennpferd Do [REDACTED] verweigert haben,
2. die Beklagten zu verurteilen, dass das ihm gehörige Trabrennpferd Do [REDACTED] Starterlaubnis erhält.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Revision eingelegt. Er nahm vor Eintritt in die mündliche Verhandlung die Revision gegen den beklagten Trabrennverein zurück und beantragt gegen die beklagte OBT nach dem in der Berufungsinstanz gestellten Antrag zu 1) zu erkennen und den Rechtsstreit hinsichtlich des Antrags zu 2) für erledigt zu erklären. Die beklagte OBT beantragt, die Revision zurückzuweisen, und der beklagte Trabrennverein beantragt, dem Kläger die Kosten der zurückgenommenen Revision aufzuerlegen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.



Dem in der Revisionsinstanz noch aufrecht erhaltenen, auf Leistung von Schadensersatz gerichteten Antrag steht bereits entgegen, dass er den Erfordernissen des § 253 Abs 2 Ziffer 2 ZPO nicht entspricht, weil er nicht auf einen bezifferten Betrag, sondern nur allgemein auf Schadensersatz lautet. Wenn das Berufungsgericht dazu lediglich ausführt, dass aus dem Fehlen einer bestimmten Summe im Klageantrag bei einem Schadensersatzanspruch die Unzulässigkeit des Klageanspruchs noch nicht von vornherein folge, so bleibt es damit auf halbem Weg stehen; denn aus diesem an sich richtigen Satz kann noch nicht, wie das durch das Berufungsgericht geschehen ist, der Schluss gezogen werden, dass dann in jedem Fall bei Schadensersatzklagen von einer Bezifferung des Klageanspruchs abgesehen werden könne. Dies ist vielmehr, wie der Senat im Anschluss an die Rechtsprechung des Reichsgerichts bereits entschieden hat, nur dann zulässig, wenn die Klage genügend Grundlagen für die Anwendung des richterlichen Ermessens bei der notfalls unter Heranziehung des § 287 ZPO festzustellenden Schadenshöhe enthält (BGHZ 4, 138). Das ist hier aber in keiner Weise der Fall. Der Kläger begnügt sich damit, Ersatz des aus dem Startverbot entstandenen Schadens zu verlangen. Auch wenn man aus diesem Antrag noch entnehmen will, dass es sich bei dem geltend gemachten Schaden um den Entgang von Rennpreisen handelt, so enthält doch der Vortrag des Klägers nichts darüber, ob und in welcher Höhe der Hengst Do [REDACTED] bisher beim Trabrennen Preise erzielt hat und ob und in welcher Höhe in Zukunft noch Preise zu erwarten gewesen wären, falls die Starterlaubnis nicht zurückgenommen worden wäre. Das Gericht ist also nach dem eigenen Vorbringen des Klägers überhaupt nicht in der Lage, den Schaden des Klägers - sei es auch nur im Wege der freien Schätzung - festzustellen. Unter diesen Umständen entspricht der unbezifferte Schadensersatzanspruch nicht der für eine Leistungsklage notwendigen Voraussetzung der Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit des Anspruchs.

Die Klage ist daher schon aus diesem Grund unzulässig. Die Vorderurteile sind demnach, wenn auch nicht in der Begründung, so doch im Ergebnis, richtig.

Die Revision musste deshalb als unbegründet zurückgewiesen werden, ohne dass es auf die Begründetheit der Klage und auf die Ausführungen der Revision hierzu in materieller und verfahrensrechtlicher Hinsicht noch ankommt.

Die Kostenentscheidung beruht, soweit die Revision zurückgewiesen wurde, auf § 91 ZPO, soweit die Revision zurückgenommen wurde, auf §§ 566, 515 Abs 3 ZPO.

Dr. Geiger

Rietschel

Dr. Kreft

Wolany

Dr. Beyer